

gestossen) der Keyserl. Maiestat einmütiglich heimgestellt¹³ haben.¹⁴ Auch do es in Palatio Publiciert ward,¹⁵ war nymand, der hirwider protestirt oder sich dasselbig furgelegt Friedbuch anzunemen gewegert het,¹⁶ so doch auch zum selbigen mal, was im buch schriftlich verfasst, fast yderman kunt vnd offenbar gewesen, also das mans auch fur Newzeitung (wie zu Augspurg 5 wissentlich) hin vnd widder außschriebe.

Wolt noch gern wissen, wie man dieser zeit andere Mittel hett furschlagen künden oder sollen, als die beyde, der heiligen Schrift vnd der kyrchischen¹⁷ veteren lere, nicht zu entgegen. Soltet billich Gott von Hymel danken, das es nicht schärpffer furgenomen ist. Auch das sie also mit [A 3r:] 10 eren von der Secten kōmen vnd dran gedencken, was yr in gleichem fall vormals than habt vnd noch thun würdet, da warlich kein Mittel, sonder ewer eusserst auff die hels der gezwungenen Catholischen an alle erbarmung hett gelegt werden müssen.¹⁸ Zu dem, ob gefragt würd, welche Part (so anderß die kyrch ein Part ist) macht habe, der andern maß zu setzen, ists bald 15 verantwortet, das nicht die Secten der kyrchen, sondern die kyrch habe den Secten Ordnung fur zu schreiben. Wil dennoch vnangezeigt lassen, das auch nicht die vberwundenen, sondern die überwinder solchs zu thun gewalt vnd recht haben, des yr widerbeller¹⁹ euch selbst bescheiden²⁰ kündtet.

¹³ In das Ermessen gestellt. Vgl. Art. stellen, in: DWb 18, 2211.

¹⁴ Vgl. das Bedenken des Fürstenrates zum kaiserlichen Ersuchen um Bildung einer Interimskommission vom 18. Januar 1548. DRTA.JR XVIII, 2, 1692f.

¹⁵ Vgl. die Verlesung der Proposition des Interims vor den Reichsständen am 15. Mai 1548 in palatio imperatoris. DRTA.JR XVIII, 2, 1799–1802.

¹⁶ Vgl. die Erklärung der Annahme des Interims durch die Reichsstände am 15. Mai 1548. DRTA.JR XVIII, 2, 1802.

¹⁷ Da es in dem Religionsstreit um die wahre Lehre geht, entfaltet Witzel in dieser Schrift eine dualistische Sicht. Auf der einen Seite stehen die Altgläubigen, die nach seiner Ansicht die rechte Lehre vertreten und daher die „kyrchischen“ sind. Auf der anderen Seite befinden sich die „sectischen“, mithin alle Anhänger der reformatorischen Lehre. Den Begriff „kyrchisch“ greift Witzel dabei von Luther auf, der ihn bereits 1521 gegen Hieronymus Emser gebraucht hatte. Die Verwendung des Begriffs der „kyrchischen veter lere“ und die fortan häufige Heranziehung der Kirchenväter durch Witzel, ist für seine Argumentation besonders bedeutsam, da er damit die Altgläubigen eindeutig in die Tradition der antiken und mittelalterlichen Kirchenväter stellt, um einerseits die eigene Rechtgläubigkeit zu belegen und andererseits die protestantische Lehre als Häresie zu enttarnen und damit den Protestanten den Rekurs auf die Kirchenväter zu verunmöglichen. Vgl. Art. kirchisch, in: DWb 11, 820; Lepp, Schlagwörter, 53–55.

¹⁸ Witzel meint, dass die Protestanten in gleicher siegreicher Position wie der Kaiser keine Gnade gekannt und ihren Triumph dazu verwandt hätten, die Altgläubigen zu unterdrücken, wenn nicht sogar auszurotten. Die Formulierung „auf die Häse legen“ bedeutet, dass einem schwere Lasten und Bürden auferlegt werden, wie einem Zugtier ein Joch um den Hals gelegt wird. Überdies ist das Wort „Hals“ eindeutig strafrechtlich konnotiert, wobei eine Verwendung des Wortes „Hals“ in diesem Sinne stets die Todesstrafe bedeutet. Vgl. Art. Hals, in: DWb 10, 247–253; H. Holzhauser, Art. Halsgericht, in: LexMA 4 (1989), 1881f.

¹⁹ Jemand der sich auflehnt, sich widersetzt. Vgl. Art. widerbellen, in: DWb 29, 916.

²⁰ mitteilen, einen Bescheid erteilen. Hier im Sinne von, was ihr euch selber denken, sagen könntet. Vgl. Art. bescheiden, in DWb 1, 1553f.